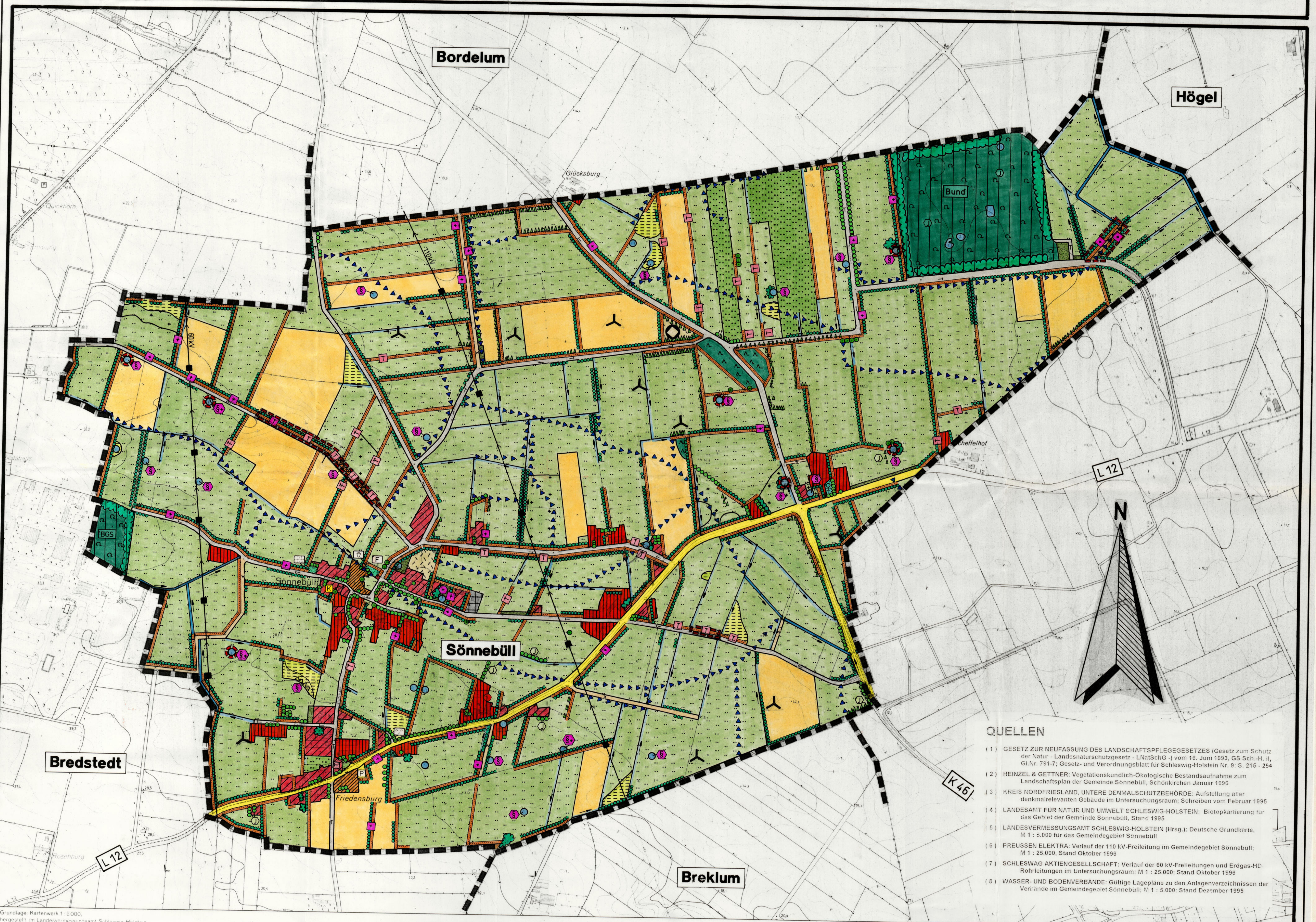


LANDSCHAFTSPLAN SÖNNEBÜLL

BESTAND: NUTZUNGEN / BIOTOPTYPEN



QUELLEN

- (1) GESETZ ZUR NEUFASSUNG DES LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZES (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 16. Juni 1993, GS Sch.-H. 4, Gl.Nr. 791-7; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 9: S. 215 - 254
- (2) HEINZEL & GETTNER: Vegetationskundlich-Ökologische Bestandsaufnahme zum Landschaftsplan der Gemeinde Sonnebüll, Schönkirchen Januar 1995
- (3) KREIS NORDFRIESLAND, UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE: Aufstellung aller denkmalrelevanten Gebäude im Untersuchungsraum; Schreiben vom Februar 1995
- (4) LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN: Biotopkartierung für das Gebiet der Gemeinde Sonnebüll, Stand 1995
- (5) LANDESVERMESSUNGSAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.): Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000 für das Gemeindegebiet Sonnebüll
- (6) PREUSSEN ELEKTRA: Verlauf der 110 kV-Freileitung im Gemeindegebiet Sonnebüll; M 1 : 25.000, Stand Oktober 1996
- (7) SCHLESWIG AKTIENGESELLSCHAFT: Verlauf der 60 kV-Freileitungen und Erdgas-HC Rohrleitungen im Untersuchungsraum; M 1 : 25.000; Stand Oktober 1996
- (8) WASSER- UND BODENVERBÄNDE: Gültige Lagepläne zu den Anlagenverzeichnissen der Verwinde im Gemeindegebiet Sonnebüll; M 1 : 5.000; Stand Dezember 1995

Die Erhebungen zur Karte "Bestand: Nutzungen und Biotoptypen" wurden 1995 vom Biologienbüro HEINZEL & GETTNER für das Gemeindegebiet durchgeführt. Stand der Darstellung ist Januar 1996. Innerhalb des Gemeindegebietes wurden die Flächennutzungen, Biotoptypen und Landschaftsbestandteile flächendeckend und parzellenscharf vor Ort aufgenommen.

Die Biotopkartierung ist im Gegensatz zur Biotopkartierung Schleswig-Holstein eine flächendeckende Kartierung aller vorkommenden Lebensräume eines Gebietes. Die Biotopkartierung weist nur nach bestimmten Kriterien erhobene Biotope aus, die in der Regel einen gesetzlichen Schutzstatus nach LNatSchG besitzen. Die vom Landesamt für Natur und Umwelt (LN) aufgenommenen Biotope im Sinne der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind in der Karte dargestellt. Nur das LN kann Biotoptypen als nach § 15 a geschützte Biotope ausweisen. Von anderer Stelle kartierte Biotoptypen, die nach § 15 a geschützte Biotope sein könnten, dürfen nur als potentiell geschützt dargestellt werden.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

LN Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein
 vorher: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege
 UNB Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland
 LNatSchG gültiges Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein

VEHRKEHRSFLÄCHEN

- L 12 Straßen für den überörtlichen Verkehr
- geteerte bzw. gepflasterte Straße
- wassergebundener oder mit Betonspuren befestigter Wirtschaftsweg
- P Parkplatz

BEBAUTE FLÄCHEN

- reine Wohnbebauung
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbe
- Feuerwehr

VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- 60- und 110-kV-Freileitung
- Maststandort
- Umformstation
- Windkraftanlage

GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

- öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz
- Kleingarten
- Obstwiese

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN

- Acker (umfaßt auch Flächen mit frisch eingesättem Grünland, das zum intensiven Futtergrasbau genutzt wird und i.d.R. nach 2-3 Jahren wieder umgebrochen wird)
- artenarmes, intensiv bewirtschaftetes Dauergrünland
- etwas artenreicher und/oder strukturreicher
- mesophiles Dauergrünland
- Flutrasen und sonstiges Feuchtgrünland (potentiell geschützt nach § 7 (2) Nr. 9 LNatSchG)
- Brachfläche (überwiegend Stilllegungsflächen)

WALD SOWIE FLÄCHEN MIT ÜBERWIEGEND NATÜRLICHER VEGETATION

- Wald (α = Laubwald, A = Nadelwald) (geschützt nach § 7 (2) Nr. 8 LNatSchG sowie §§ 1, 2, 10 und 12 Landeswaldgesetz)
- geschlossener Gehölzbestand (wenn älter als 5 Jahre pot. geschützt nach § 15 a (1) Nr. 10 LNatSchG)

LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

- Wand (geschützt nach § 15 b LNatSchG)
- Gehölzreihe (geschützt nach § 15 b LNatSchG)
- Knick (geschützt nach § 15 b LNatSchG)
- hochwertiger Knick
- Wand mit gut ausgebildetem Trockenrasen (potentiell geschützt nach § 15 a (1) Nr. 7 bzw. 9 LNatSchG)
- Einzelgehölz, struchtartig
- landschaftsbildprägender Einzelbaum (geschützt nach § 7 (2) Nr. 8 LNatSchG)
- Laubbaum
- Junganpflanzung
- Nadelbaum
- Teich, Tümpel
- geschützt nach § 15 a (1) Nr. 6 LNatSchG
- hochwertig mit naturnaher Ausprägung: Schwimm- und Tauchblattvegetation, Röhrichtbestände, Verlandungs-zonen, zumeist Gebüsch am Ufer
- Bach (geschützt nach § 7 (2) Nr. 4 LNatSchG; naturnaher und unverbauter Bachabschnitt geschützt nach § 15 a (1) Nr. 5 LNatSchG)
- Graben (geschützt nach § 7 (2) Nr. 4 LNatSchG)
- Vorflutgraben unterhaltungspflichtig durch Wasser- und Bodenverbände, i.d.R. 1 x jährlich gemäht und/oder geräumt (geschützt nach § 7 (2) Nr. 4 LNatSchG)
- verrohrter Vorfluter

Steilhang im Binnenland

- potentiell geschützt nach § 15 a (1) Nr. 8 LNatSchG
- Biotop gemäß Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- einfaches Kulturdenkmal
- Altablagerung

ERLÄUTERUNG

GESCHÜTZTE SOWIE SCHÜTZENSWERTE BEREICHE UND BESTANDTEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Erläuterung der Symbole zur Kennzeichnung geschützter und schutzwürdiger Biotoptypen in der Bestandskarte:

- § geschützte bzw. potentiell geschützte Biotoptypen im Sinne des LNatSchG
- + hochwertige Biotoptypen mit naturnaher Vegetation und/oder großer ökologischer Bedeutung

Zusammenstellung der im Gemeindegebiet Sonnebüll vorkommenden Biotoptypen, die nach LNatSchG geschützt sind oder unter die Eingriffsregelung fallen:

Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur nach § 15 a und b LNatSchG

- Quellbereiche sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer
- Weiher, Tümpel, und andere stehende Kleingewässer
- Steilhänge im Binnenland
- Trockenrasen und Staudenfluren
- sonstige Sukzessionsflächen im Außenbereich, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden (es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind)
- Knicks, Wälle, ebenerdige Gehölzreihen

Mindestschutz der Natur in Form der Eingriffsregelung, die nach § 7 (2) LNatSchG bei Beeinträchtigung oder Zerstörung folgender Bestände anzuwenden ist

- Ausbau, Verrohren, Aufstauen, Absenken, Ableiten von oberirdischen Gewässern
- Umwandlung von Wald, Beseitigung von Parkanlagen, landschaftsbestimmenden Einzelblumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, Allen und Ufervegetation
- nachhaltige Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden sowie Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete)

02.07.98	Stollberg	Altablagerung eingetragen
15.04.97	Lübcke	Standorte von Windkraftanlagen (B-Plan Nr. 1)
Datum	Bearbeiter	Änderung

Landschaftsplan Sonnebüll
Bestand: Nutzungen / Biotoptypen
 KARTE 005

Auftraggeber: Gemeinde Sonnebüll
 Dipl.-Ing. B. Bonin-Körkemeyer
 freischaffende Landschaftsarchitektin
 Rudolf-Diesel-Str. 16
 25913 Leck
 Tel. 04662 / 3026 Fax 04662 / 1034

Maßstab: 1 : 5.000
 Datum: Sept. 1996
 bearbeitet: Dipl.-Ing. V. Reich
 gezeichnet: S. Christiansen